

Dauerthema Offenlegung undeklariertes Vermögenswerte

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

Über die straflose Nachdeklaration unversteuerter Einkünfte und Vermögen haben wir schon berichtet. Da eine generelle Steueramnestie in absehbarer Zeit politisch chancenlos sein dürfte, sowie infolge der drohenden Lockerung des Bankgeheimnis, möchten wir nochmals die Vorteile einer Offenlegung darlegen.

Neues Recht seit 2010

Die einmalige straflose Selbstanzeige für bisher nicht versteuerte Einkommen und Vermögen führt zu einer Nachbesteuerung für maximal zehn Steuerjahre (in Erbfällen reduziert auf drei Steuerperioden vor dem Tod des Hinterziehenden). Eine Busse ist nicht geschuldet, anders als beim Entdecktwerden durch die Steuerbehörden. Denn überführt die Steuerverwaltung jemanden der Steuerhinterziehung, entspricht die Regelbusse der Höhe der Nachsteuer. Die Verzugszinsen sind jedoch auch bei einer Offenlegung geschuldet.

Professionelle und pragmatische Abwicklung in der Praxis

Bei der Abwicklung von Selbstanzeigen haben wir mit den Steuerbehörden durchweg sehr gute Erfahrungen gemacht. Wird ein komplettes und gut aufbereitetes Dossier eingereicht, erfolgt die Nachbesteuerung in der Regel innert weniger Wochen. Das oft anzutreffende Vorurteil, die Steuerbehörden würden einem nach einer Selbstanzeige quasi auf eine «schwarze Liste» setzen und womöglich gar schikanieren, gehört unseres Erachtens ins Reich der Fabeln!

Kosten

Entwarnung kann auch hier gegeben werden: Die Kosten einer Offenlegung sind zwar abhängig vom konkreten Einzelfall, befinden sich jedoch meist deutlich unter den Annahmen: In den uns bekannten Fällen genügten meist 15–20% des hinterzogenen Vermögens, um die Nachsteuern inklusive Verzugszinsen zu begleichen.

Steuerbetrug kann ebenfalls bereinigt werden

Sind die Voraussetzungen der einmaligen straflosen Selbstanzeige gegeben, gilt die Straflosigkeit auch beim Steuerbetrug, welcher im Entdeckungsfall neben den Nachsteuern eine Gefängnisstrafe

nach sich ziehen kann. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn eine Steuerhinterziehung unter Verwendung gefälschter oder unwahrer Urkunden begangen wurde, worunter auch Buchhaltungsbelege gehören können.

Entdeckungswahrscheinlichkeit nimmt kontinuierlich zu

In den letzten Jahren haben die Steuerverwaltungen ihre Revisionsabteilungen vielerorts aufgestockt, ebenso die Nach- und Strafsteuerabteilungen. Somit steigt das Risiko einer Entdeckung bei Unstimmigkeiten im Veranlagungsverfahren.

Weitere Aufweichung des Bankgeheimnisses

Vieles deutet darauf hin, dass das Bankkundengeheimnis auch bei Steuerhinterziehung im Inland nicht mehr lange schützen wird. Nach neueren Vorschlägen des Bundesrats sollen die Steuerbehörden in gewissen Fällen Kontoinformationen direkt bei der Bank herausverlangen können. Gewisse Steuerdelikte sollen gar geldwäschereirelevant werden. In Anbetracht des Verhaltens der Banken bei undeklarierten ausländischen Vermögen ist durchaus denkbar, dass es in nicht allzu ferner Zukunft schwierig sein wird, auch für inländisches Schwarzgeld eine kontoführende Bank zu finden.

Sorgenfrei über sein Vermögen verfügen können

Im oben umschriebenen Umfeld gilt umso mehr: Eine steuerliche Bereinigung von nicht deklariertem Vermögen führt zu mehr Lebensqualität, erweitert den Handlungsspielraum und ermöglicht eine sorgenfreie Nachlassplanung.

Fazit

Da die straflose Selbstanzeige in der Regel zügig und pragmatisch durchgeführt wird, kann die Offenlegung nicht deklariertes Werte in den meisten Fällen nachdrücklich empfohlen werden. Hinzu kommt die stetige Aufweichung des Bankgeheimnisses, welches wohl auch inländische Steuerhinterzieher nicht mehr allzu lange schützen wird; dies bei gleichzeitig steigender Entdeckungswahrscheinlichkeit aufgrund der Professionalisierung der Steuerbehörden.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch